

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Juli 2020

662. Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung, Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit (Vernehmlassung)

Am 21. Juni 2019 haben die eidgenössischen Räte die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) betreffend die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit beschlossen. Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie sieht vor, dass der Bundesrat die strategische Steuerung im Bereich Qualität sicherstellt. Dazu legt er nach Anhörung der interessierten Organisationen jeweils für vier Jahre die Ziele im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen (Qualitätsentwicklung) fest. Verantwortlich für die Umsetzung der Ziele ist eine neu zu schaffende Eidgenössische Qualitätskommission (EQK). Der Bundesrat ernennt die Mitglieder dieser Kommission und sorgt für eine angemessene Vertretung der Kantone, der Leistungserbringer, der Versicherer, der Versicherten, der Patientenorganisationen sowie von Fachpersonen für Qualitätsentwicklung. Die EQK kann Dritte mit Aufträgen zur Qualitätsförderung versehen; dies kann zum Beispiel die Durchführung nationaler Programme zur Qualitätsentwicklung oder die Entwicklung neuer Qualitätsindikatoren sein. Sie kann zudem Projekte Dritter zur Qualitätsentwicklung finanziell unterstützen.

Die Finanzierung der Kosten für den Betrieb und die Aufgaben der EQK obliegt zu je einem Drittel dem Bund, den Kantonen und den Versicherern. Den Verbänden der Versicherer (derzeit Santésuisse und Curafutura) und der Leistungserbringer (dazu gehören u. a. H+ Die Spitäler der Schweiz, der Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH und Curaviva, der Branchenverband der Alters-, Behinderten- und Pflegeheime) kommt im neuen System ebenfalls eine zentrale Rolle zu. So schliessen sie gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung ab. Diese Qualitätsverträge müssen u. a. die Qualitätsmessungen, die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung, die Berichterstattung über die Qualitätsaktivitäten und die Sanktionen im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verträge regeln. Die Qualitätsverträge werden vom Bundesrat genehmigt.

Die Änderung des KVG erfordert eine Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102). Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 6. März 2020 dazu das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 17. August 2020.

Neben rein redaktionellen Anpassungen wie neue bzw. geänderte Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des KVG stehen bei der Verordnungsrevision folgende Inhalte im Vordergrund:

- Neue Grundsätze der Qualitätsentwicklung und der Rollen der Beteiligten (Art. 77 KVV);
- Vorgaben zu den Qualitätsverträgen (Art. 77a);
- Zusammensetzung der Eidgenössischen Qualitätskommission (Art. 77b);
- Vorgaben zur Lieferung von Daten für die Qualitätsentwicklung durch die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer (Art. 77c) und zu ihrer Aufbewahrung und Löschung bzw. Vernichtung (Art. 77d);
- Vorgaben zu Finanzhilfen für Projekte zur Qualitätsentwicklung (Art. 77e) und zu den dafür notwendigen Leistungsaufträgen (Art. 77f) sowie zur allfälligen Priorisierung der Projekte (Art. 77g);
- Berechnung der Finanzierungsanteile der Kantone und der Versicherer an die Kosten der Qualitätskommission (Art. 77h), ihre Fakturierung (Art. 77i) und Abrechnung (Art. 77j);
- Bussen und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Massnahmen gemäss revidiertem KVG (Art. 77k).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (einschliesslich Vernehmlassungsformular; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an tarife-grundlagen@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 6. März 2020 haben Sie uns eingeladen, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) aufgrund der Teilrevision vom 21. Juni 2019 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Bemerkungen zur Revisionsvorlage entnehmen Sie bitte dem beigelegten Formular.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli